

Warum ein Taxi auch ein „Krankenwagen“ sein kann

Immer wieder erleben wir folgende Situation bei der Abwicklung von Arbeits- oder Schulunfällen: Das Kindergartenkind Heinerle S. stolpert, schlägt sich das Knie auf, es blutet und Heinerle weint. Die Erzieherin ruft den Krankenwagen, um Heinerle beim Durchgangsarzt untersuchen zu lassen. Dieser untersucht und versorgt das Kind mit einem Verband.

Kosten Arzt: 150,- Euro

Transportkosten: mehrere Hundert Euro

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die UKBW Sicherheit und Gesundheitsschutz als oberste Maxime hat und auch die Kosten dafür übernimmt.

Allerdings sollten im Zeitalter knapper Kassen alle mit dazu beitragen, wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen einzuleiten.

Verstehen Sie uns richtig: Wir sparen nicht an Ihrer Sicherheit oder Gesundheit, aber wir möchten daran appellieren, dass es durchaus Sinn macht, die Wahl des Krankentransportes angemessen und individuell zu entscheiden. Sollte entweder eine unklare Verletzungslage vorliegen oder offensichtlich eine schwere, akute Verletzung, ist selbstverständlich der Notarzt oder der Rettungswagen zu alarmieren. Bei Bagatellfällen wie im oben geschilderten Fall, wenn nur eine Abschürfung, eine leichte Blutung, Prellung etc. vorliegt, darf durchaus ein Taxi (mit Begleitperson) für die Fahrt zum Durchgangsarzt gewählt werden.

Was ist eine Bagatellverletzung?

Als Faustregel gilt hierzu: Wann würden Sie bei vernünftiger Einschätzung bei einem Unfall im häuslichen oder privaten Bereich einen Notarzt/Krankenwagen

anfordern und wann würden Sie mit dem eigenen Wagen zum Arzt fahren?

Es wird von Ihnen nicht erwartet, dass Sie wie ein Mediziner die Verletzungsfolgen abklären können. Wenn jedoch aus Unfallhergang und bei vernünftiger Einschätzung der Verletzung nur von leichten Blessuren ausgegangen werden kann, dürfen Sie jederzeit ein Taxi anfordern oder das Kind/den Verletzten mit dem Privat-PKW zum Durchgangsarzt fahren lassen. Wir übernehmen in beiden Fällen die Kosten (bei einer Fahrt mit dem Privat-PKW kommt eine Kilometerpauschale zum Tragen).

Für den Taxieinsatz haben wir mit den Taxiunternehmen in Baden-Württemberg eine Vereinbarung getroffen. Den meisten Schulen und Kindertageseinrichtungen ist unser Verfahren bereits bekannt – der Taxifahrauftrag der UKBW.

Hierzu erhalten die bei der UKBW versicherten Schulen, Kindertageseinrichtungen auf Anforderung einen Taxifahrauftrag sowie Erläuterungen für das Taxiunternehmen. Diese beiden Formulare werden bei Bedarf (Unfall) kopiert ausgefüllt und der Begleitperson des Verletzten

mitgegeben, die die Formulare dem herbeigerufenen Taxifahrer übergibt. Dieser rechnet die Fahrt direkt mit der UKBW ab, so dass Ihnen keine Auslagen entstehen.

Sollten Sie sich im Unklaren über die Verletzungssituation sein, raten wir selbstverständlich zu einem qualifizierten Rettungseinsatz.

Aber vielleicht können Sie ja in dem einen oder anderen Fall für die Fahrt zum Arzt das Taxi einsetzen – Sie tragen dann mit dazu bei, die Kosten im Gesundheitswesen bezahlbar zu halten. Um Missverständnisse zu vermeiden: Ob Sie einen verletzten Schüler zu Fuß zum Arzt begleiten oder mit dem PKW, dem Taxi, dem Rettungswagen, dem Notarztwagen oder ihn mit einem Rettungshubschrauber der ärztlichen Behandlung zuführen, können und wollen wir Ihnen nicht vorschreiben. Übrigens: Strafbar macht man sich nur, wenn man keine Hilfe leistet.



UKBW-Service-Center

Tel. 0711/9321-0 oder 0721/6098-1

